

Selbstbehalte in der Hausrat- und Haftpflichtversicherung : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Selbstbehalte in der Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Die Fürsorgebehörde der Gemeinde X. befasst sich mit der Frage, welche Konsequenzen die neue Regelung zu den Hausrat- und Haftpflichtversicherungen für ihre Unterstützungspraxis hat. Der Sozialdienst legt gleichzeitig eine alltägliche Frage vor: Sabine Grunder ist das Velo gestohlen worden. Muss die Klientin den Selbstbehalt selber tragen?

Die in vielen Kantonen obligatorischen Hausrat- und Haftpflichtversicherungen wurden auf 2001 aus der Pauschale für den Grundbedarf I ausgegliedert, da diese Kosten nur einmal jährlich anfallen. Viele Rückmeldungen aus der Praxis zeigten, dass viele KlientInnen keine Rückstellungen machten und somit die Prämienrechnungen immer wieder Diskussionen auslösten.

Die Fürsorgebehörde X. befasst sich mit der neuen Regelung und diskutiert die Umsetzung. In ihrem Kanton sind die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen nicht obligatorisch. Der Sozialdienst legt gleichzeitig das aktuelle Problem der Klientin Sabine Grunder vor. Der allein erziehenden Mutter ist das Velo gestohlen worden. Der Selbstbehalt in der Hausratversicherung beträgt 300 Franken. Muss der Sozialdienst den Selbstbehalt übernehmen?

Der Sozialdienst hat die Versicherungspolice von Sabine Grunder unter die Lupe genommen und gesehen, dass die versicherte Summe für ihren Hausrat hoch ist und in der Police noch teure Extras, wie eine spezielle Glasbruchversicherung, enthalten sind. Da Sabine Grunder vor ihrer Trennung in finanziell guten Verhältnissen lebte, liegt nicht eine eigentliche Überversicherung vor (die Prämien-

summe entspricht dem Wert bzw. Neuwert des vorhandenen Hausrates), aber die Prämiensumme ist höher als bei andern unterstützten Haushalten gleicher Grösse.

Bei den periodischen Gesprächen der letzten Wochen wurden die KlientInnen nach ihrem Versicherungsschutz befragt. Nicht alle Unterstützten sind versichert. Muss der Sozialdienst diese Lücken füllen und neu Policen abschliessen? Der Sozialdienst steht auch vor der Frage, wie die Übernahme bei kurzfristigen Unterstützungen zu handhaben ist.

Beurteilung: Obwohl im Kanton die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen nicht obligatorisch sind, gilt die Empfehlung der SKOS zur Übernahme der Prämien auch in diesen Kantonen. Sozialhilfe kann sich nicht auf die reine Existenzsicherung beschränken, sondern soll auch präventiv Notlagen vorbeugen. In den meisten Sozialhilfegesetzen ist dieser Auftrag enthalten. Aus dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Unterstützten kann eine Verpflichtung für die Sozialbehörden abgeleitet werden, zumindest einen minimalen Versicherungsschutz für alle Unterstützten zu gewährleisten. Der Sozialdienst der Gemeinde wird deshalb beauftragt dafür zu sorgen, dass alle im eigenen Haushalt lebenden Unterstützten über eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung verfügen.

Die Prämien müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt übernommen werden, in dem die Prämie fällig ist. Bei kurzfristigen Unterstützungen mit Überbrückungscharakter gelten die Aussagen in Kapitel A6, zweitletzter Abschnitt (Richtlinien 2001).

In diesen Fällen ist individuell zu prüfen, ob eine Übernahme der vollen Versicherungsprämie für eine rasche materielle Unabhängigkeit angezeigt ist oder ob die Betroffenen überhaupt in der Lage wären, die Prämie innert nützlicher Frist zu bezahlen.

Es liegt im Ermessen der Fürsorgebehörde, ob sie eigene Richtlinien für den Abschluss von Hausrat- und Haftpflichtversicherungen erlassen will. Je mehr Fälle, vor allem langfristige Unterstützungen, ein Dienst aufweist, desto eher drängen sich eigene Richtlinien auf und könnte sich der Beizug eines Versicherungsexperten lohnen. Bei kleineren und mittleren Gemeinden dürfte das Kosten/Nutzen-Verhältnis bei den relativ geringen Prämienunterschieden gegen eine allzu zeitintensive Beschäftigung von Behörden und Sozialdiensten mit diesem Thema sprechen.

Wenn Versicherungspolice bestehen, wie im Fall von Sabine Grunder, ist zu beachten, dass die Prämie solange voll zu übernehmen ist, bis eine Kündigung bzw. Änderung möglich ist. Wenn sich KlientInnen besser versichern wollen, als dies die gemeindeeigenen, regionalen oder kantonalen Richtlinien vorsehen, geht die Differenz auf ihre Kosten.

Sabine Grunder ist auf ein Velo angewiesen. Sie benötigt es für die Fahrt zur Arbeit und für die Einkäufe. Deshalb muss der Sozialdienst den Selbstbehalt bzw. die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und dem Preis für den Ersatz des Velos übernehmen. Allgemeingültige Regeln für Selbstbehalte bei Hausrat- und Haftpflichtversicherungen gibt es nicht. Orientierungspunkte sind die Oberziele der sozialen Existenzsicherung und die Regel, dass SozialhilfeklientInnen nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden sollen als nicht unterstützte Haushalte. Tritt ein Schaden ein, muss der Sozialdienst im Einzelfall prüfen, ob der Selbstbehalt zu vergüten ist.

Schlussfolgerungen: Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind als weitere situationsbedingte Leistungen auch dann zu übernehmen, wenn sie im Wohnkanton nicht obligatorisch sind. Der Versicherungsschutz für unterstützte Haushalte ist zu gewährleisten. Die Sozialbehörden können eigene Rahmenbedingungen erlassen, z.B. Höchstsummen für den Hausrat nach Haushaltgrösse erlassen. Die Übernahme von Selbsthalten bei Eintritt eines Schadens ist im Einzelfall zu prüfen.

Stagnierende Zahlen in Zürich

Die wirtschaftliche Erholung zeigt sich nun auch in der Sozialhilfestatistik der Stadt Zürich. Die Fallzahlen stagnieren seit Anfang 1999. Die Fallzugänge stiegen noch bis ins erste Trimester 2000, am häufigsten mit dem Grund «arbeitssuchend in Abklärung». Wegen der Aufhebung der Arbeitslosenhilfe wurden im ersten Trimester 2000 noch über 100 Fälle bei der Sozialhilfe neu aufgenommen, im 2. Trimester jedoch nur noch 20. Am deutlichsten

für eine Entspannung sprechen die Zahlen bei den Fallabgängen: Diese sind im 2. Trimester deutlich gestiegen. Die Rechnung des Amtes für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich (AJS) wird wesentlich besser abschliessen als budgetiert. Statt der budgetierten Kostensteigerung um 12 Prozent wird nun mit Zahlen auf dem Niveau des Vorjahres gerechnet.

(Quelle: «Signifikant» des AJS)